

# Kundeninformationsblatt für die Schadenmeldung bei einem Totalschaden – Fall

## Totalschaden:

Schaden melden – einfach und schnell

Liegt bei Ihrem Fahrzeug ein Totalschaden vor, melden Sie diesen Ihrem Motorfahrzeug-Basisversicherer, sodass eine Begutachtung durch diesen erfolgen kann. Wird ein Totalschaden festgestellt, ist SCF unverzüglich zu informieren. Besteht keine Kaskoversicherung ist das Ereignis direkt SCF zu melden, damit eine Begutachtung durch Helvetia erfolgen kann.

Melden Sie den Schaden schnellstmöglich unter:

**Santander Consumer Schweiz AG**

**Brandstrasse 24**

**8952 Schlieren**

**Homepage:** [www.santanderconsumerfinance.ch](http://www.santanderconsumerfinance.ch)

**Telefon:** 0848 740 841

**E-Mail:** [clientservice@santanderconsumerfinance.ch](mailto:clientservice@santanderconsumerfinance.ch)

Für die Schadenmeldung benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Korrespondenz des Motorfahrzeug-Basisversicherers, insbesondere:
  - Kopie des Finanzierungsvertrages inkl. dem darin integrierten Vertragszusatz zum GAP-Beitritt
  - Kopie des Fahrzeugausweises
  - Kaufbeleg
  - Schadenmeldung
  - Expertise des Motorfahrzeug-Basisversicherers, inklusive Kalkulation und Schadenfotos (Besteht für das Fahrzeug keine Voll- oder Teilkaskoversicherung, erstellt der Versicherer bzw. der Dienstleister Helvetic Warranty ein Gutachten, welches den Totalschaden bestätigt und den Wert des Fahrzeugs unmittelbar vor dem Schaden erhebt);
  - Abrechnung Motorfahrzeug-Basisversicherung

---

## **Was ist eine GAP-Versicherung?**

Diesen Versicherungsbedingungen liegt der Kollektivvertrag mit freiwilliger Mitgliedschaft zugrunde, den die Santander Consumer Finance Schweiz AG als Versicherungsnehmer (nachstehend „SCF“ genannt) mit der Helvetia als Versicherer abgeschlossen hat. Dem Kollektivvertrag können Kunden der SCF beitreten, wenn SCF diesen ein versicherbares Fahrzeug aufgrund eines Finanzierungsvertrages überlässt. Die Kunden von SCF werden in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen „Versicherte“ genannt. Der Versicherungsschutz wird unter der Voraussetzung gewährt, dass zwischen dem Versicherten und der SCF ein Finanzierungsvertrag zustande kommt. Sollte das versicherte Fahrzeug einen Totalschaden erleiden, so ist es möglich, dass zwischen dem Betrag, den der Versicherte ursprünglich für das Fahrzeug bezahlt hat und der Versicherungsleistung aus der Motorfahrzeugversicherung eine finanzielle Lücke verbleibt. Zweck der GAP-Versicherung ist es, diese Lücke zu schliessen. Diese Versicherung ist eine Ergänzung zur Motorfahrzeugversicherung, kann diese aber nicht ersetzen.

## **Definitionen**

### **a) Kreditvertrag / Leasingvertrag**

Vertrag zwischen Versichertem und SCF, der der Finanzierung des Fahrzeugs dient (nachfolgend Finanzierungsvertrag genannt).

### **b) Barkaufpreis**

Dieser Preis widerspiegelt den effektiven Rechnungsbetrag, das heisst bei Neufahrzeugen den Listenpreis des versicherten Fahrzeuges zuzüglich Sonderausstattung und Zubehör, abzüglich Rabatte und sonstiger Vergünstigungen bei Beginn des Finanzierungsvertrages. Bei Gebrauchtfahrzeugen wird auf dem effektiven Rechnungsbetrag basiert.

### **c) Marktwert**

Der Marktwert entspricht dem Betrag, welcher der Versicherte aufwenden muss, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug zu erwerben. Insbesondere widerspiegelt er den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs samt Ausrüstungen und Zubehörteilen im Zeitpunkt des versicherten Ereignisses unter Berücksichtigung von Neuwert, Fahrleistung, Betriebszeit, Marktlage und Fahrzeugzustand. Es gelten die Bewertungsrichtlinien des Schweizerischen Verbandes der freiberuflichen Fahrzeugsachverständigen (VFFS).

### **d) Totalschaden**

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten den vom Motorfahrzeug-Basisversicherer festgelegten Reparaturgrenzwert übersteigen oder das gestohlene Fahrzeug innert 30 Tagen nicht wiedergefunden werden kann. Falls keine Kaskoversicherung beim Motorfahrzeug-Basisversicherer abgeschlossen wurde, liegt ein Totalschaden vor, wenn die Reparaturkosten den Marktwert des Fahrzeugs übersteigen. Lässt sich der Versicherte die Reparaturkosten auszahlen und das unreparierte Fahrzeug verwerten, wenn der Reparaturgrenzwert nicht erreicht ist, liegt kein leistungsauslösender Totalschaden für die GAP-Versicherung vor.

### **e) Motorfahrzeug-Basisversicherer**

Als Basisversicherer wird die Versicherungsgesellschaft verstanden, bei welcher der Versicherte dieses Kollektivvertrages seine Motorfahrzeugversicherung platziert hat.

### **f) Kaskoversicherung**

Darunter fallen die Deckungsmöglichkeiten Voll- oder Teilkasko (mit oder ohne Zeitwertzusatz). Die Vollkaskodeckung beinhaltet zusätzlich zur Teilkaskoversicherung das Kollisionsrisiko.

# Allgemeine Versicherungsbedingungen und Kundeninformation für die GAP-Versicherung (Ausgabe 07/2023)

<b>Versicherungsnehmerin</b>	Zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen (nachstehend «Helvetia») als Versicherer und Santander Consumer Finance Schweiz AG, Brandstrasse 24, 8952 Schlieren (nachstehend «SCF») als Versicherungsnehmerin, besteht ein Kollektivversicherungsvertrag (nachstehend «Kollektivversicherungsvertrag»).  Der Kollektivversicherungsvertrag sieht bestimmte Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit dem von SCF vertriebenen GAP-Versicherung vor.
<b>Versicherte Person</b>	Leasing- oder Kreditnehmer der Santander Consumer Finance Schweiz AG
<b>Zuständigkeit für die Schadenabwicklung</b>	Die Schadenabwicklung wird im Namen der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG durch die Helvetic Warranty GmbH erfolgen.  Helvetic Warranty GmbH, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon.
<b>Risikoträger</b>	Der Risikoträger dieser Versicherung ist: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG

**Allgemeine Versicherungsbedingungen GAP-Versicherung**  
**Ausgabe 07/2023**

**Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum Kollektivversicherungsvertrag zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG (Helvetia) als Versicherer und der Santander Consumer Finance Schweiz AG (SCF) als Versicherungsnehmerin.**

**1. Vertragsgrundlagen**

Der mit SCF abgeschlossene Kollektivvertrag inkl. allfälliger Nachträge, der vom Versicherten unterzeichnete Finanzierungsvertrag inklusive des darin integrierten Beitritts zur GAP-Versicherung, sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die darin enthaltenen Kundeninformationen bilden die Grundlagen des Versicherungsvertrags. Der GAP-Kollektivvertrag unterliegt Schweizerischem Recht, namentlich dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

**2. Gegenstand der Versicherung**

Im Falle eines versicherten Totalschadens, deckt die GAP-Versicherung die Differenz ab, welche zwischen der Leistung des Motorfahrzeug-Basisversicherers und dem Borkaufpreis entsteht. Existiert keine Kaskoversicherung, so wird die Differenz zwischen Marktwert, unmittelbar vor dem Totalschaden, und dem Borkaufpreis entschädigt. Die Höchstentschädigung im Schadenfall beträgt max. CHF 30'000.–. Bei mehrwertsteuerpflichtigen Versicherten erfolgt die Entschädigung jeweils exkl. MwSt.

**3. Beginn und Dauer der Versicherung**

Der Versicherungsschutz wird für die Dauer des Finanzierungsvertrages abgeschlossen, höchstens jedoch für die Dauer von 7 Jahren seit Versicherungsbeginn, und endet spätestens mit Ablauf dieser Dauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Mindestlaufzeit der Versicherung beträgt für jedes versicherte Fahrzeug 12 Monate. Innert diesem Zeitraum kann die Versicherung nicht gekündigt werden. Der Versicherungsschutz endet vorzeitig, wenn;

- a) der zugrundeliegende Finanzierungsvertrag endet oder wegfällt, und zwar gleichgültig aus welchem Grund;
- b) das versicherte Fahrzeug einen Totalschaden erlitten hat und Helvetia Leistungen erbracht hat;
- c) die Zulassung oder Betriebserlaubnis des Fahrzeuges erlischt;
- d) oder in allen anderen Fällen, in denen Helvetia, SCF oder dem Versicherten das Recht zur vorzeitigen Beendigung des Versicherungsschutzes aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder nach Gesetz zusteht.

Die GAP-Versicherung kann durch den Versicherten auf Basis einer schriftlichen Kündigung bei SCF, nach Ablauf der Mindestlaufzeit von 12 Monaten, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, jeweils auf Monatsende aufgelöst werden.

**4. Örtlicher Geltungsbereich**

Die GAP-Versicherung ist in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein, in allen EU- und EWR-Mitgliedstaaten sowie in Andorra und Kroatien gültig.

**5. Versicherbare Fahrzeuge**

Versichert werden können neue und gebrauchte Personen- und Lieferwagen und Wohnmobile/Campingwagen und Motorräder mit einem gesetzlichen Gesamtgewicht bis 3'500 kg und einem Rechnungsbetrag von max. CHF 120'000.–, von Haltern mit Domizil in der Schweiz und / oder im Fürstentum Liechtenstein, welche mit SCF einen Finanzierungvertrag für ihr Fahrzeug abschliessen. Die Fahrzeuge dürfen bei deren Finanzierungsende das 10. Betriebsjahr nicht überschritten haben.

**6. Versicherungsleistung**

Die Versicherungsleistung entspricht der Differenz zwischen dem Borkaufpreis und der Leistung der Motorfahrzeug-Basisversicherung unter Berücksichtigung der Einschränkungen des Deckungsumfangs und der Deckungsausschlüsse (siehe Artikel 8 und Artikel 9).

Existiert keine Kaskoversicherung, so wird die Differenz zwischen Marktwert, unmittelbar vor dem Totalschaden, und dem Borkaufpreis entschädigt. Sollten im Borkaufpreis Teilbeträge enthalten sein, die für andere Zwecke als für den Erwerb des versicherten Fahrzeuges verwendet wurden, bleiben diese für die Berechnung der Versicherungsleistung ausser Betracht.

**7. Leistungserbringung**

Helvetia bezahlt die Entschädigung ausschliesslich an SCF. Diese verpflichtet sich, den die eigenen Forderungen übersteigenden Betrag mit dem Versicherten vollständig in geeigneter Form abzurechnen und zu dokumentieren.

**8. Einschränkung des Deckungsumfangs**

Bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Schadens ist Helvetia berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnisses zu kürzen. Helvetia verzichtet auf das ihr gesetzlich zustehende Regress- bzw. Kürzungsrecht gemäss Art. 14 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) und Art. 65 Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) bei versicherten Ereignissen, die vom Versicherten grobfahrlässig herbeigeführt wurden, es sei denn der Lenker:

- a) habe das Ereignis unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss verursacht;
- b) ist zum Unfallzeitpunkt im Besitz des Lernfahrausweises oder Führerausweises auf Probe. Ausländische Führerausweise gelten als Führerausweise auf Probe, solange sie nicht in den definitiven Schweizer Führerausweis umgewandelt wurden;
- c) habe das Ereignis durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Sinne von Art. 90 Abs. 4 SVG verursacht.

## **9. Deckungsausschlüsse**

Von der GAP-Kollektivversicherung ausgeschlossen sind:

- a) Schäden anlässlich der Verwendung des Fahrzeuges zu gewerbsmässiger Ausmietung;
- b) Nicht durch äussere Einwirkungen entstandene Betriebs-, Bruch- und Abnutzungsschäden, insbesondere auch Schäden durch Ladungen, Federbrüche hervorgerufen durch die Erschütterungen des Fahrzeuges auf der Strasse, Schäden wegen Ölmanagements, Schäden zufolge Fehlens oder Einfrierens des Kühlwassers, und zwar auch dann, wenn Öl- oder Kühlwassermangel die Folge eines versicherten Ereignisses ist;
- c) Schäden:
  - bei kriegerischen Ereignissen, Terrorakten, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand oder artverwandten Ereignissen und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur, sofern der Versicherte nicht nachweist, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen;
  - bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Versicherte lege glaubhaft dar, dass er bzw. der Lenker die zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen hat;
  - verursacht durch Kernenergie;
- d) während der behördlichen Requisition des Fahrzeuges;
- e) Schäden bei Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen oder auf Verkehrsflächen, die zu solchen Zwecken benutzt werden, sowie bei der Teilnahme an Trainingsfahrten oder Wettbewerben im Gelände oder bei Fahrlehrgängen. Versichert sind jedoch Schäden bei Fahrten in der Schweiz während gesetzlich vorgeschriebenen Kursen bei dafür lizenzierten Kursanbietern;
- f) Schäden durch das nicht rechtzeitige Durchführen von regelmässigen Wartungsarbeiten, die der Hersteller des Fahrzeuges vorschreibt, oder Schäden, die durch Fehlbedienung des Fahrzeuges entstanden sind (Bedienung entgegen dem Benutzerhandbuch);
- g) Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden;
- h) Ferner sind nicht versichert Reduktionen jeglicher Art des Motorfahrzeug-Basisversicherers z.B. aufgrund des Einwands des Mitverschuldens oder grober Fahrlässigkeit, Kosten bzw. Aufwendungen für die Schadenregulierung sowie Selbstbehaltfordernisse des Motorfahrzeug-Basisversicherers.

## **10. Benachrichtigung im Schadenfall**

Der Versicherte benachrichtigt umgehend den Motorfahrzeug-Basisversicherer, so dass eine Begutachtung durch diesen erfolgen kann. Wird ein Totalschaden festgestellt, ist SCF unverzüglich zu informieren. Besteht keine Kaskoversicherung ist das Ereignis direkt SCF zu melden, damit eine Begutachtung durch die Helvetic Warranty erfolgen kann. Bei Vorliegen eines Totalschadens benachrichtigt der Versicherte SCF schnellstmöglich. Der Versicherte wirkt an der Feststellung des Sachverhalts mit, indem er die von SCF angeforderten Informationen und Dokumente SCF zukommen lässt.

## **11. Schadenregulierer**

Schadenfälle der vorliegenden GAP-Versicherung werden ausschliesslich durch die Helvetic Warranty, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon bearbeitet.

## **12. Einzureichende Dokumente im Schadenfall**

Der Versicherte muss SCF bei Vorliegen eines Totalschadens die Korrespondenz des Motorfahrzeug-Basisversicherers (insbesondere das Schadenregulierungsschreiben) sowie alle anderen zweckdienlichen Unterlagen zur Verfügung stellen. Besteht für das Fahrzeug keine Voll- oder Teilkaskoversicherung, erstellt die Helvetic Warranty ein Gutachten, welches den Totalschaden bestätigt und den Wert des Fahrzeugs unmittelbar vor dem Schaden erhebt. Im Falle eines Diebstahls ist der Helvetic Warranty eine Kopie der Anzeige bei der Polizei beizufügen, oder wenn das Fahrzeug durch einen Unfall einen Totalschaden erlitten hat, eine Kopie des Unfallberichts der Polizei.

## **13. Obliegenheiten des Versicherten**

Der Versicherte hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;

- a) Der Versicherte muss eine Entwendung des versicherten Fahrzeuges unmittelbar nach der Entdeckung der Polizei melden und gegen die Täterschaft Strafanzeige erstatten;
- b) Der Versicherte hat SCF den Schadenseintritt schnellstmöglich anzuzeigen. In jedem Fall innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Totalschadens durch den Motorfahrzeug-Basisversicherer. Der Versicherte ist damit einverstanden, dass die Helvetic Warranty berechtigt ist, das beschädigte Fahrzeug zu begutachten, sowie bei Bedarf sämtliche für die Schadenerledigung notwendigen Unterlagen beim Versicherten, dem Motorfahrzeug-Basisversicherer oder an anderer geeigneter Stelle einzuverlangen;

- c) Bei der Regulierung über eine Haftpflichtversicherung eines Dritten sind diese Schäden der Helvetic Warranty durch den Motorfahrzeug-Versicherer des Schädigers mit dem Schadenerledigungsschreiben einzureichen, welches den Totalschaden bestätigt und den Wert des Fahrzeuges unmittelbar vor dem Schaden erhebt. Auf Anforderung von der Helvetic Warranty sind vom Versicherten unverzüglich weitere mögliche Auskünfte zu erteilen, die für die Feststellung der Eintrittspflicht erforderlich sind. Zudem unterstützt der Versicherte die Helvetic Warranty aktiv bei allfälligen Untersuchungen über Ursache und Höhe des Schadens sowie über den Umfang der Leistungspflicht;

Sollte der Versicherte Kenntnis vom Wiederauffinden eines abhanden gekommenen versicherten Fahrzeuges erlangen, so muss der Versicherte dies der Helvetic Warranty sofort anzeigen.

#### **14. Folgen bei Obliegenheitsverletzung**

Verletzt der Versicherte die Obliegenheiten, so kann die Leistungspflicht von Helvetia entfallen. Vorbehalten bleibt dem Versicherten der Nachweis, dass die Vertragsverletzung unverschuldet gewesen ist oder auf den Schaden bzw. die Rechtsstellung von Helvetia keinen Einfluss hat. Allfällige betrügerische Handlungen führen zur Leistungsunterlassung und können strafrechtliche Schritte nach sich ziehen.

#### **15. Prämienzahlung**

Die Prämie, inkl. Stempelsteuer ist ein Bestandteil der im Rahmen des Finanzierungsvertrages zahlbaren monatlichen Raten. SCF überwälzt dem Versicherten höchstens die ihr von Helvetia berechnete Bruttoprämie, inklusive Stempelsteuer. Die Höhe der vom Versicherten zu zahlenden Prämie ist im Finanzierungsvertrag separat ausgewiesen.

#### **16. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Sofern nicht aufgrund zwingender Gesetzesvorschriften die Gerichte am Unfallort zuständig sind, anerkennt der Versicherte für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag den schweizerischen Sitz in St. Gallen von Helvetia als Gerichtsstand. In Ergänzung zu diesen Bedingungen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) sowie des Straßenverkehrsrechtes.

#### **17. Datenbearbeitung**

Helvetia und ihr Dienstleister Helvetic Warranty bearbeiten Daten nur, soweit dies für die Vertrags-, Schadens- und Leistungsabwicklung notwendig ist. Weiter können Daten zwecks administrativer Vereinfachung, Produktoptimierung, statistischen Auswertungen bearbeitet werden. Falls erforderlich werden Daten an involvierte Dritte weitergeleitet, insbesondere an Vor-, Mit- und Rückversicherer und andere beteiligte Versicherer im In- und Ausland sowie an in- und ausländische Gruppengesellschaften von Helvetia. Ferner kann Helvetia bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.

Weitere und aktuelle Informationen zur Datenbearbeitung sind unter <http://www.helvetia.ch/datenschutz> abrufbar.

Zur Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs ist Helvetia dem Hinweis- und Informationssystem (HIS) angeschlossen, welches von der SVV SOLUTION AG betrieben wird. Eine Einmeldung ins HIS erfolgt im Zusammenhang mit vordefinierten Einmeldegründen versicherungsrechtlicher Natur. Jede Person wird schriftlich über ihre Einmeldung informiert. Diese Datensammlungen sind beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) angemeldet und die Einträge erfolgen gestützt auf ein ihm bekanntes Reglement. Inhaberin der Datenbank ist die SVV SOLUTION AG. Weitere Informationen zum HIS sind unter [www.svv.ch/his](http://www.svv.ch/his) abrufbar.